Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 28. Januar 1881. **№ 4.**

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollbehandlung von Petroleum; — Steueramtliche Behandlung vom Auslande eingehender Spielkarten; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Zoll- und Steuerstellen; — Veränderungen im Personal der Stations-Kontrolöre . . . . . Seite 15

2. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 16

3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern, sowie anderer Einnahmen des Reichs vom 1. April bis Ende Dezember 1880 . . 18

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. beschlossen, daß in dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Zolltarif Seite 266 zum Artikel „Petroleum"

1. an Stelle der Bestimmung unter Litt. a Nr. 2 folgende Bestimmung zu treten habe:

2. von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden,

α) Leuchtöl oder zur Leuchtöl-Fabrikation bestimmt . . . . . 29 br. 6,

β) zu anderen als den vorgenannten Zwecken bestimmt, auf besondere Erlaubniß unter Kontrole der Verwendung . . . . . 29 Anm. 1 frei;

2. die Bestimmung unter Litt. a Nr. 3 zu streichen,
3. an Stelle der Ziffer „4" derselben Littera die Ziffer „3" zu setzen sei und
4. auf derselben bezw. auf Seite 267 die eingeklammerten Hinweisungen hinter den Worten „Anmerkung 2" und „Anmerkung 3" fortan „zu a 1 und 2", bezw. „zu a 3" zu lauten haben.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Januar d. J. beschlossen, „daß lose Spielkarten, sowie solche Karten, welche in ihrer vorliegenden äußerlichen Vereinigung als Kartenspiele nicht anzusehen sind (§. 1 des Gesetzes, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 — Reichs-Gesetzblatt Seite 133 —), bei der Einfuhr vom Auslande in den freien Verkehr des Bundesgebiets nicht gebracht werden dürfen."

Das in Strzalkowo befindliche Königlich preußische Hauptzollamt wird am 1. April d. J. nach Inowrazlaw verlegt. Dem künftigen Hauptzollamte in Inowrazlaw ist das Niederlagerecht beigelegt. An Stelle des Hauptzollamtes in Strzalkowo wird daselbst ein Nebenzollamt I. Klasse mit der unbeschränkten Befugniß